

Federf. Stadtamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	26.11.2012	8

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Festlegung der Aufnahmekapazität an Grundschulen / Verteilung der Eingangsklassen nach dem 8. Schulrechtsänderungsgesetzes in Bezug zu den Ergebnissen des Einschulungsverfahrens an Gladbecker Grundschulen
Festlegung der Aufnahmekapazität an Grundschulen / Verteilung der Eingangsklassen nach dem 8. Schulrechtsänderungsgesetzes in Bezug zu den Ergebnissen des Einschulungsverfahrens an Gladbecker Schulen

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Hintergrund

Nachdem das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW im September 2012 den Entwurf eines 8. Schulrechtsänderungsgesetzes in die parlamentarischen Gremien eingebracht hat, ist das Gesetz laut Pressemitteilung des Ministeriums vom 07.11.2012 vom Landtag NRW mit breiter Mehrheit beschlossen worden.

Mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz soll eine Grundlage für ein pädagogisch sinnvolles, schulorganisatorisch machbares und wohnortnahes Grundschulangebot bei der Bildung kleinerer Klassen geschaffen werden.

Die Inhalte des Gesetzes haben neben der demografischen Entwicklung unmittelbare Auswirkungen auf das Einschulungsverfahren und auf die Bildung der Eingangsklassen ab dem Schuljahr 2013/14.

Die wesentlichen Kernaussagen des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes:

- Die Mindestgröße für eine Grundschule wird von 96 auf 92 Schülerinnen und Schüler gesenkt. Wird diese Zahl erreicht, kann eine Schule selbstständig fortgeführt werden (§ 82 SchulG).
- Grundschulen mit weniger als 92 aber mindestens 46 Schülerinnen und Schüler können nur als Teilstandorte geführt werden (Schulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält (§ 83 SchulG).

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- An kleinen Schulen / Standorten sind weniger als 15 Schülerinnen und Schüler bei der Aufnahme möglich, wenn die erforderlichen Klassengrößen durch die Einrichtung von jahrgangsübergreifenden Gruppen sichergestellt werden (§ 11 SchulG).
- Die Bildung von Klassen wird durch eine Rechtsverordnung zum § 92 Abs. 2 SchulG festgelegt, welche überarbeitet zum Schuljahr 2013/14 in Kraft treten soll. Die Klassenbildung ist abhängig von der voraussichtlichen Schülerzahl in den Eingangsklassen. Die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schüler ist unzulässig (bisher mind. 18 und max. 30 Schülerinnen und Schüler).

Ab dem Schuljahr 2013/14 gelten folgende Klassenbildungswerte:

29	Schüler/innen	1 Klasse	
30 – 56	Schüler/innen	2 Klassen	Ø 28 Schüler/innen
57 – 81	Schüler/innen	3 Klassen	Ø 27 Schüler/innen
82 – 104	Schüler/innen	4 Klassen	Ø 26 Schüler/innen
105 – 125	Schüler/innen	5 Klassen	Ø 25 Schüler/innen
126 – 150	Schüler/innen	6 Klassen	Ø 25 Schüler/innen

Je weitere 25 Schüler/innen – Erhöhung um 1 Klasse

- Gemäß § 46 Abs. 3 hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger, wie auch in Gladbeck, keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat.

Das Land hat diese Bestimmung um folgende Regelung ergänzt:

„Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Rechtsverordnung gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahlen der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.“

Der Schulleiter/die Schulleiterin entscheidet innerhalb des vom Schulträger festgelegten Rahmens über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Eingangsklassen.

- Bisher war der Schulträger verpflichtet, die Zügigkeiten der einzelnen Schulen festzulegen. (SchulG). Der Rat der Stadt Gladbeck hat die maximale Aufnahmekapazität zuletzt in der Sitzung am 14.06.2007 beschlossen.

Die Neuregelung sieht eine Festlegung der gesamtstädtisch zu bildenden Eingangsklassen auf der Basis der Größe des Einschulungsjahrganges vor. Diese „kommunale Klassenrichtzahl“ wird nach den Vorgaben der Rechtsverordnung zum § 93 Abs. 2 Nr. 3 Schulgesetz berechnet.

Zur Berechnung der kommunalen Richtzahl wird durch die vorgenannte Rechtsverordnung zunächst der Klassenfrequenzrichtwert für den jeweiligen Eingangsjahrgang von derzeit 24 auf 23 gesenkt. Der Klassenfrequenzrichtwert bildet die Zielvorgabe für die durchschnittliche Klassengröße auf Schulträgererebene.

Der voraussichtlichen Zahl der einzuschulenden Schüler/-innen (nach Vorliegen der Anmeldungen) ist dann die Zahl der voraussichtlich im Jahrgang 1 verbleibenden Schüler/-innen hinzuzurechnen. Die Gesamtzahl der Schüler/-innen, die im kommenden Schuljahr dann den Jahrgang 1 bilden werden ist dann durch den Klassenfrequenzrichtwert 23 zu dividieren.

Bei einem Quotienten von

- ≤ 15 wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet
- > 15 und ≥ 30 wird kaufmännisch gerundet
- > 30 und < 60 ist auf die nächste ganze Zahl abzurunden
- > 60 ist auf die nächste ganze Zahl abzurunden und das Ergebnis um eins zu vermindern

Handlungsschritte

Durch die bisherige Festlegung der Zügigkeiten an den städtischen Gladbecker Grundschulen wurde dem Prinzip „Kurze Beine, kurze Wege“ und dem Elternwahlverhalten Rechnung getragen. An den 11 Grundschulen mit 14 Standorten konnten insgesamt 33 Eingangsklassen gebildet werden.

Die tatsächliche Anzahl der Züge in den vergangenen Jahren stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Einwohnerdaten	Tatsächliche Erstklässler	Anteil	Züge
2009	784	734	94 %	33
2010	678	641	94 %	27
2011	756	695	92 %	28
2012	628	595	95 %	26

Für das Schuljahr 2013/14 wurden bisher von insgesamt 659 einzuschulenden Kindern (Auswertung der Gladbecker Hauptwohnbevölkerung) 607 Schülerinnen und Schüler an den städtischen Grundschulen angemeldet. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 92 %. Nach den Erfahrungen in den Vorjahren und bei Berücksichtigung der Anmeldungen an der Waldorfschule, Zu- und Wegzüge, Besuch auswärtiger Grundschulen, einpendelnde Schülerinnen und Schüler und Rückstufungen ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Kinder in den Eingangsklassen auf max. 630 erhöhen wird.

Bei der Berechnung mit dem Klassenfrequenzrichtwert von 23 ergibt sich ein Quotient von 27,39 und eine kaufmännisch gerundete Klassenrichtzahl von 27, die bei der Verteilung der Klassen auf die einzelnen Standorte nicht überschritten werden darf.

Nach § 46 Abs. 3 SchulG hat der Schulträger unter Beachtung der Höchstgrenze der zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen auch die Möglichkeit, die Aufnahmekapazität von Schulen zu begrenzen. Dies kann sowohl mit dem Ziel einer ausgewogenen Klassenbildung innerhalb der Kommune, als auch mit dem Ziel der Begrenzung der Klassengröße für Schulen mit besonderen Lernbedingungen (z. B. Schwerpunktschulen im Bereich der Integration/Inklusion, Schulen in sozialen Brennpunkten) erfolgen. Auch bauliche Gründe können Berücksichtigung finden.

Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und die besonderen Lernbedingungen an Schulen zunächst entsprechend wie folgt zu berücksichtigen:

- Schulen mit einem hohen Migrantenanteil in der Eingangsklasse (über 50%): Klassenwert 24 Schüler/innen
- Schwerpunktschule Inklusion(z. Zt. Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nicht-behinderten Kindern): Klassenwert 22 Schüler/innen.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat darauf hingewiesen, dass „Aufnahmeentscheidungen erst getroffen werden, wenn die Gemeinde aufgrund der vorliegenden Anmeldungen und der nach den Erfahrungen zu erwartenden Anmeldungen (Zuzüge, Kann-Kinder) weiß, wie viele Kinder für die Klassenbildungen zugrunde zu legen sind. Erst danach können die zu bildenden Eingangsklassen durch den Schulträger den Grundschulen bis zum Stichtag 15.01.2013 zugeordnet werden.“

Die Bezirksregierung Münster hat dies ergänzt:

„Hinsichtlich der Beschlussfassung zur Festlegung der Zügigkeiten gelten die vorstehenden Ausführungen des MSW. Zu beachten ist, dass die Beschlussfassung zur Festlegung der Zügigkeit der Aufnahmeentscheidung vorausgehen muss, da durch die Elternschaft grds. ein Anspruch auf Aufnahme an einer Schule im Rahmen der festgelegten Zügigkeit besteht.“

Die an den Grundschulen vorgenommenen Anmeldungen sind somit zunächst als Anmeldewünsche zu verstehen. Die Entscheidung über die Anmeldung kann durch die Schulleitung erst nach der Beschlussfassung über die Verteilung der Eingangsklassen durch den Rat der Stadt Gladbeck getroffen werden.

Die Schulleitungen wurden durch das Schulamt Kreis Recklinghausen über die Vorgaben der Bezirksregierung mit Schreiben vom 26.10.2012 informiert.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der vorgestellten Berechnungsvorgaben die Verteilung der 27 zu bildenden Eingangsklassen unter Berücksichtigung der stadtteilbezogenen Versorgung (Prognosebezirke) und der besonderen Lernbedingungen (soziales Schulumfeld) wie folgt vor:

Prognosebezirk I – Zweckel, Schultendorf

Schule	Anmeldungen, Stand 09.11.2012	voraussichtliche Schüler/ innen im 1. Jahrgang	Zu bildende Eingangsklassen	Aufnahmekapazität nach § 46 Abs. 3 SchulG	Ø Klassenbildungswert nach § 46 Abs. 3 SchulG
---------------	--	---	--	--	--

					(Schüler je Klasse)
Käthe-Kollwitz-Schule	17		2	56	Allg. Klassenbildungswert
Pestalozzischule	67		2	56	Allg. Klassenbildungswert
Pestalozzischule, Teilstandort Schulstraße			0	0	Allg. Klassenbildungswert
gesamt	84	90	4	112	

Im Prognosebezirk I bilden voraussichtlich 90 Kinder den Eingangsjahrgang an der Käthe-Kollwitz-Schule und der Pestalozzischule. Entsprechend der neuen Klassenbildungswerten sind insgesamt 4 Eingangsklassen zu bilden.

Für die Versorgung des Schüleraufkommens sind auch in der Perspektive maximal 4 Züge ausreichend. Bei Beibehaltung aller drei Standorte (Käthe-Kollwitz-Schule, Pestalozzischule – Standort Brahmsstraße und Pestalozzischule, Teilstandort Schulstraße) ist ein schulisches Überangebot vorhanden.

• **Schulorganisatorische Perspektive:**

Für eine zukünftig flächendeckende flexible Versorgung in Zweckel und Schultendorf wird ein Schulverbund der Pestalozzischule mit der Käthe-Kollwitz-Schule zum Schuljahr 2014/15 vorgeschlagen.

Der Teilstandort an der Schulstraße sollte mit Beginn zum Schuljahr 2013/14 auslaufend aufgelöst werden. Für diese Lösung spricht die räumliche Nähe des Teilstandortes Schulstraße zum Hauptstandort der Pestalozzischule. Diese Schließung gewährleistet im Gegensatz zu einer Auflösung der Käthe-Kollwitz-Schule kürzere Schulwege zu den verbleibenden Standorten.

Zudem können im Bedarfsfall Anmeldeüberhänge an den Schulen in Rentfort von der Käthe-Kollwitz-Schule wohnortnäher aufgefangen werden.

Prognosebezirk II – Rentfort, Rentfort-Nord, Ellinghorst

Schule	Anmeldungen, Stand 09.11.2012	voraussichtliche Schüler/innen im 1. Jahrgang	Zu bildende Eingangsklassen	Aufnahmekapazität nach § 46 Abs. 3 SchulG	Ø Klassenbildungswert nach § 46 Abs. 3 SchulG (Schüler je Klasse)
Josefschule	56		2	56	Allg. Klassenbildungswert
Wilhelmschule	49		1 (2)	29 (56)	Allg. Klassenbildungswert
Wilhelmschule, Teilstandort Weusters Weg			1	29	Allg. Klassenbildungswert
gesamt	105	112	4	114 (141)	

Im Prognosebezirk II bilden voraussichtlich 112 Kinder den Eingangsjahrgang an der Josef- und der Wilhelmschule. Entsprechend der neuen Klassenbildungswerten könnten 5 Eingangsklassen gebildet werden. Aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen können innerhalb der Bandbreiten 4 Eingangsklassen eingerichtet werden. Die Versorgung für das nächste Schuljahr ist sichergestellt.

Bei Bedarf kann im Prognosebezirk an der Wilhelmschule eine 5. Klasse eingerichtet werden.

- **Schulorganisatorische Perspektive:**

In der Perspektive werden für Rentfort, Rentfort-Nord und Ellinghorst maximal 4 Klassenzüge erwartet, die an der Josef- und Wilhelmschule (Hauptstandort) vorhanden sein könnten. Der auslaufende Abbau des Teilstandortes sollte ab dem Schuljahr 2015/16 eingeleitet werden. Das Bildungshaus (noch zweijähriges Projekt „Lernen vor Ort“) sollte zwischenzeitlich als Stadtteileinrichtung auch durch den Schulbetrieb gestärkt bleiben.

Prognosebezirk III – Stadtmittel, Butendorf

Schule	Anmeldungen, Stand 09.11.2012	voraussichtliche Schüler/ innen im 1. Jahrgang	Zu bildende Eingangsklassen	Aufnahmekapazität nach § 46 Abs. 3 SchulG	Ø Klassenbildungswert nach § 46 Abs. 3 SchulG (Schüler je Klasse)
Lambertischule	53		2 (3)	48 (72)	24
Regenbogenschule	86		3	81	Allg. Klassenbildungswert
Uhlandschule	28		1	24	24
Vinzenzschule	69		3	81	Allg. Klassenbildungswert
Wittringer Schule	68		3	70	22 (Inklusionsklasse) 24 (Lernbedingungen)
gesamt	304	326	12	304 (328)	

Im Prognosebezirk III bilden voraussichtlich 326 Kinder die Eingangsklassen an der Lamberti-, Regenbogen-, Uhland- und Vinzenzschule sowie der Wittringer Schule. Entsprechend der neuen Klassenbildungswerte könnten 13 Eingangsklassen gebildet werden. Aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen sind 12 Eingangsklassen erforderlich. Bei Bedarf kann im Prognosebezirk an der Lambertischule die 13. Klasse gebildet werden.

- **Schulorganisatorische Perspektive:**

In der Perspektive wird in Butendorf ein 4-zügiger Schulbetrieb benötigt. Zur Sicherstellung einer flexiblen Raumnutzung und Lehrerversorgung sollte eine Zusammenlegung der Vinzenz- und der Uhlandschule zum Schuljahr 2014/15 angestrebt werden.

Prognosebezirk IV – Brauck, Rosenhügel

Schule	Anmeldungen, Stand 09.11.2012	voraussicht- liche Schüler/ innen im 1. Jahrgang	Zu bildende Eingangs- klassen	Aufnah- mekapazi- tät nach § 46 Abs. 3 SchulG	Ø Klassen- bildungs- wert nach § 46 Abs. 3 SchulG (Schüler je Klasse)
Antoniusschule	64		3	72	24
Schule am Ro- senhügel	50		2	48	24
gesamt	114	122	5	120	

Im Prognosebezirk IV bilden voraussichtlich 122 Kinder den Eingangsjahrgang an der Antoniusschule und der Schule am Rosenhügel. Entsprechend der neuen Klassenbildungswerte könnten insgesamt 5 Eingangsklassen gebildet werden. Aufgrund der tatsächlichen Anmeldezahlen sind auch 5 Züge erforderlich. Die Versorgung für das nächste Schuljahr ist sichergestellt.

- **Schulorganisatorische Perspektive:**

In der Perspektive wird in Brauck ein 5-zügiger Schulbetrieb benötigt. Zur Sicherstellung einer flexiblen Raumnutzung und Lehrerversorgung sollte eine Zusammenlegung der Antoniusschule mit der Schule am Rosenhügel zum Schuljahr 2014/15 angestrebt werden.

Weiteres Verfahren

1. Die Schulkonferenzen der Grundschulen sind bei der Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen und bei der Begrenzung der aufnehmenden Schüler/innen nach § 76 Schulgesetz zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt in Form der Anhörung. Die Stellungnahmen der Schulen werden unmittelbar nach Beschlussfassung im Schulausschuss eingeholt.
Die Stellungnahmen der Schulkonferenzen sind bei der Beschlussfassung dem Rat der Stadt vorzulegen.
2. Der Schulträger muss bis zum Stichtag 15.01.2013 die Eingangsklassen für das Schuljahr 2013/14 den Grundschulen zuordnen. Hierzu ist ein Beschluss des Schulträgers erforderlich. Erst danach darf die Leiterin bzw. der Leiter der Grundschule im vom Schulträger vorgegebenem Rahmen die Aufnahmeentscheidung treffen.
3. Da den Schulkonferenzen zu ihrer Stellungnahme Beratungszeit eingeräumt werden muss, die nächste Sitzung des Rates (Schulträgerbeschluss) vor dem Stichtag 15.01.2013 am 06.12.2012 terminiert ist, muss im Wege der Dringlichkeit spätestens bis Ende Dezember 2012 entschieden werden.

4. Auch zukünftig werden zur Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl die Ergebnisse der Anmeldeverfahren an den Grundschulen, die nach einer Landesvorgabe in der Regel nach den Herbstferien (max. bis zum 15.11. d. J.) durchzuführen sind, zu berücksichtigen sein. Die Klassenverteilung kann in jedem Jahr eine neue Entscheidung des Schulträgers, die bis zum 15.01. des folgenden Jahres zu treffen ist, notwendig machen. Es wird vorgeschlagen, dass der Schulausschuss vom Rat der Stadt ermächtigt wird, die Aufnahmeentscheidungen des Schulträgers nach § 46 Abs. 3 Schulgesetz vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

1. Der Schulausschuss beauftragt die Verwaltung, entsprechend der Verwaltungsvorlage das Schulmitwirkungsverfahren nach § 76 Schulgesetz einzuleiten.

Hierbei sind die Vorgaben entsprechend der Landesvorgabe zur Kommunalen Klassenrichtzahl für die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen für das Schuljahr 2013/14 wie folgt zu beachten:

Schule	Bisherige Züge	Max. zu bildende Eingangsklassen	Zahl der aufzunehmenden Schüler/innen
Käthe-Kollwitz-Schule	2	1	Allg. Klassenbildungswert
Pestalozzischule*	4	2 + 1	Allg. Klassenbildungswert
Josefschule	2	2	Allg. Klassenbildungswert
Wilhelmschule**	4	2 + 1	Allg. Klassenbildungswert
Lambertischule	3	3	72
Regenbogenschule	3	3	Allg. Klassenbildungswert
Uhlandschule	2	1	24
Vinzenzschule	3	3	Allg. Klassenbildungswert
Wittringer Schule	4	3	70
Antoniusschule	3	3	72
Schule am Rosenhügel	3	2	48
gesamt	33	27	

* Die Verteilung der Eingangsklassen sieht 2 Klassen am Haupt- und 1 Klasse am Teilstandort vor

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Einzelfall eine Überschreitung der Zahl der aufzunehmenden Schüler/innen je Klasse zuzulassen, soweit dies für die schulische Versorgung der Kinder im Stadtteil notwendig wird.

Über die jährliche Entscheidung der Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen unter Berücksichtigung der jeweiligen Anmeldezahlen entscheidet ab dem Schuljahr 2014/15 der Schulausschuss auf Vorschlag der Verwaltung.

2. Der Schulausschuss beauftragt die Verwaltung, zu den schulorganisatorischen Maßnahmen, die nicht unter Ziffer 1) fallen, das Schulmitwirkungsverfahren nach § 76 Schulgesetz einzuleiten.

Der Bürgermeister
i.V.

-Rainer Weichert-
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

Schul-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: